

Informationsblatt zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe

Anspruchsberechtigte:

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) erhalten, haben Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe -Anspruchsberechtigte nach SGB II -.

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG §§ 2, 3) erhalten, haben Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe -Anspruchsberechtigte nach SGB XII -.

Personen, die für ein Kind/einen Jugendlichen/einen jungen Erwachsenen Kindergeld und Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder Kindergeld und Wohngeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) und Wohngeldgesetz (WoGG) erhalten, haben Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe - Anspruchsberechtigte nach dem BKGG -.

Antragstellung:

Anspruchsberechtigte nach dem SGB II:

Leistungen für Bildung und Teilhabe –außer Anträge auf Leistungen für eine Lernförderung - sind mit dem Antrag auf Leistungen zum Lebensunterhalt beim Jobcenter Merzig-Wadern mit beantragt.

Leistungen für eine Lernförderung sind *nicht* mit dem Antrag auf Leistungen zum Lebensunterhalt beim Jobcenter Merzig-Wadern mit beantragt und müssen daher gesondert beim Landratsamt Merzig, Kreisjugendamt, Bahnhofstraße 44, 66663 Merzig, Servicebüro Bildung und Teilhabe, beantragt werden. Sie können auch bei der für die Hauptleistung zuständigen Stelle (Jobcenter Merzig-Wadern) gestellt werden.

Das Kreisjugendamt des Landkreises Merzig-Wadern ist aber für die Gewährung der Leistungen für Bildung und Teilhabe –außer der Leistungen für den Schulbedarf- zuständig, so dass der Bedarf an Leistungen für Bildung und Teilhabe beim Landratsamt Merzig, Kreisjugendamt, Bahnhofstraße 44, 66663 Merzig, Servicebüro Bildung und Teilhabe, zu erklären ist.

Vordrucke zur Antragstellung bzw. zur Erklärung und zum Nachweis des Bedarfs erhalten Sie im Servicebüro Bildung und Teilhabe des Landratsamtes Merzig und beim Jobcenter sowie als Download auf der Homepage des Landkreises Merzig-Wadern: www.merzig-wadern.de.

Anspruchsberechtigte nach dem SGB XII und BKGG:

Leistungen für Bildung und Teilhabe sind beim Landratsamt Merzig, Kreisjugendamt, Bahnhofstraße 44, 66663 Merzig, Servicebüro Bildung und Teilhabe, zu stellen. Sie sind *nicht* mit dem Antrag auf Leistungen zum Lebensunterhalt beim Amt für soziale Angelegenheiten, Wohngeldleistungen bzw. Kinderzuschlag mit beantragt und müssen daher gesondert beantragt werden. Die Antragstellung kann auch bei der für die Hauptleistung zuständigen Stelle (Amt für soziale Angelegenheiten des Landkreises Merzig-Wadern, Wohngeldstelle des Landkreises Merzig-Wadern, Familienkasse Saarbrücken) erfolgen.

Vordrucke zur Antragstellung und zum Nachweis des Bedarfs erhalten Sie im Servicebüro Bildung und Teilhabe des Landratsamtes Merzig, beim Amt für soziale Angelegenheiten und der Wohngeldstelle des Landkreises Merzig-Wadern, der Familienkasse sowie als Download auf der Homepage des Landkreises Merzig-Wadern: www.merzig-wadern.de.

Allgemeine Informationen:

Der Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe besteht längstens bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes des Grundlagenbescheides nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG, Bundeskindergeldgesetz (BKGG) bzw. Wohngeldgesetz (WoGG) und nur dann, wenn der Bedarf noch nicht gedeckt ist.

Zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe gehören Leistungen für:

1. Tagesausflüge und Klassenfahrten

Hierzu zählen eintägige Ausflüge und Wandertage bzw. mehrtägige Klassenfahrten nach den schulrechtlichen Bestimmungen. Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, gilt dies entsprechend. Die schulrechtlichen Bestimmungen finden jedoch dort keine Anwendung. Es werden die tatsächlich anfallenden Kosten übernommen; jedoch kein Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs.

Für wen kann diese Leistung gewährt werden?

Für Kinder in Tageseinrichtungen und Schülerinnen und Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung beziehen.

Folgende Unterlagen sind zur Entscheidung über die Leistung einzureichen:

- aktuell gültiger Bescheid über den Erhalt von Wohngeld-, SGB II-, SGB XII- oder Kinderzuschlagsleistungen bzw. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz;
- bei Erhalt von Wohngeld- bzw. Kinderzuschlagsleistungen: Nachweis über Kindergeld (z.B. durch Vorlage des Kontoauszugs);
- Bescheinigung der Schule/Kindertageseinrichtung über die Anmeldung sowie Art, Dauer, Kosten und Fälligkeit (Vordruck steht zur Verfügung).

2. Schülerbeförderung

Für Schülerinnen und Schüler, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen Aufwendungen berücksichtigt, sofern sie nicht durch Dritte übernommen werden.

Der kürzeste tägliche Weg zur Schule und zurück muss mehr als 4 Kilometer betragen, um die Voraussetzungen für die Leistungsgewährung zu erfüllen.

Für wen kann diese Leistung gewährt werden?

Für Schülerinnen und Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung beziehen, sofern sie nicht bereits von Dritten (z.B. Land, usw.) bezuschusst werden.

Folgende Unterlagen sind zur Entscheidung über die Leistung einzureichen:

- aktuell gültiger Bescheid über den Erhalt von Wohngeld-, SGB II-, SGB XII- oder Kinderzuschlagsleistungen bzw. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz;
- bei Erhalt von Wohngeld- bzw. Kinderzuschlagsleistungen: Nachweis über Kindergeld (z.B. durch Vorlage des Kontoauszugs);
- Schulbescheinigung für das aktuelle Schuljahr bei "Kann-Kindern" und ab Vollendung des 15. Lebensjahres bzw. ab Eintritt in die Jahrgangsstufe 10 (im Schulsekretariat erhältlich);
- Fahrkarte (Monats- oder Einzelfahrkarte);
- Fahrpreisbescheinigung von der Saar-VV –bei Abo-Karten-.

3. Lernförderung

Leistungen für eine Lernförderung können gewährt werden, wenn aufgrund einer vorübergehenden Lernschwäche das Erreichen der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele gefährdet ist. Das wesentliche Lernziel in der jeweiligen Klassenstufe ist regelmäßig die Versetzung in die nächste Klassenstufe bzw. ein ausreichendes Leistungsniveau. Schulisch organisierte Förderangebote sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Für wen kann diese Leistung gewährt werden?

Für Schülerinnen und Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung beziehen.

Folgende Unterlagen sind neben dem Antrag auf Bildung und Teilhabe einzureichen:

- aktuell gültiger Bescheid über den Erhalt von Wohngeld-, SGB II-, SGB XII- oder Kinderzuschlagsleistungen bzw. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz;
- bei Erhalt von Wohngeld- bzw. Kinderzuschlagsleistungen: Nachweis über Kindergeld (z.B. durch Vorlage des Kontoauszugs);
- aktuelle Bestätigung der Schule über Lernförderbedarf (Vordruck steht zur Verfügung);
- letztes Schulzeugnis.

4. Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagverpflegung

Berücksichtigt werden Kosten für das gemeinschaftlich eingenommene Mittagessen in der jeweiligen Einrichtung. Snacks am Kiosk gehören nicht dazu.

Für wen kann diese Leistung beantragt werden?

Für Kinder in Tageseinrichtungen oder Tagespflege und Schülerinnen und Schüler, die das Mittagessen in schulischer Verantwortung angeboten bekommen und die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung beziehen.

Folgende Unterlagen sind zur Entscheidung über die Leistung einzureichen:

- aktuell gültiger Bescheid über den Erhalt von Wohngeld-, SGB II-, SGB XII- oder Kinderzuschlagsleistungen bzw. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz;
- bei Erhalt von Wohngeld- bzw. Kinderzuschlagsleistungen: Nachweis über Kindergeld (z.B. durch Vorlage des Kontoauszugs);
- Bescheinigung über die Anmeldung zum Mittagessen in Schule/Kita.

5. Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf kann jeweils zum Beginn des Schuljahres sowie zum Beginn des zweiten Schulhalbjahres ein Leistungsbetrag gewährt werden.

Die Leistung dient zur Beschaffung der persönlichen Schulausstattung, z.B. Schultasche, Sportzeug, Schreib-, Rechen-, Zeichenmaterialien und Ähnliches.

Für wen kann diese Leistung beantragt werden?

Für Schülerinnen und Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung beziehen.

Folgende Unterlagen sind zur Entscheidung über die Leistung einzureichen:

- aktuell gültiger Bescheid über den Erhalt von Wohngeld- oder Kinderzuschlagsleistungen bzw. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz;

- Nachweis über Kindergeld (z.B. durch Vorlage des Kontoauszugs);
- Schulbescheinigung für das aktuelle Schuljahr bei "Kann-Kindern" und ab Vollendung des 15. Lebensjahres bzw. ab Eintritt in die Jahrgangsstufe 10 (im Schulsekretariat erhältlich).

Besonderer Hinweis:

Anspruchsberechtigte nach dem SGB II und SGB XII erhalten die Schulbedarfsleistung zu den vorgenannten Stichtagen vom Jobcenter Merzig-Wadern bzw. vom Amt für soziale Angelegenheiten ausgezahlt.

6. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und Kontakte zu Gleichaltrigen aufzubauen und zu pflegen. Dafür stehen jedem Kind monatlich 15,00 Euro (Stand 01.08.2019) zur Verfügung für

- Beiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z.B. Fußballverein, Jugendgruppe, Heimatverein);
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikschule);
- die Teilnahme an Freizeiten (z.B. Pfadfinder, Theaterfreizeit, Sommerkurse, Ferienfreizeit).

Im Einzelfall können tatsächliche Aufwendungen, die im Zusammenhang mit den Teilhabeaktivitäten entstehen und nicht zumutbar aus den Hauptleistungen bestritten werden können, übernommen werden.

Für wen kann diese Leistung beantragt werden?

Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Folgende Unterlagen sind neben dem Antrag auf Bildung und Teilhabe einzureichen:

- aktuell gültiger Bescheid über den Erhalt von Wohngeld-, SGB II-, SGB XII- oder Kinderzuschlagsleistungen bzw. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz;
- bei Erhalt von Wohngeld- bzw. Kinderzuschlagsleistungen: Nachweis über Kindergeld (z.B. durch Vorlage des Kontoauszugs);
- Bescheinigung des Leistungsanbieters (Verein, u.a.) (Vordruck steht zur Verfügung).

Kontakt:

Landkreis Merzig-Wadern
 Kreisjugendamt
 Servicebüro Bildung und Teilhabe
 Bahnhofstraße 44
 Raum: E11, Erdgeschoss
 D-66663 Merzig
 Telefon: 06861 80-497
 Fax: 06861 80-365
 E-Mail: KJA.Sachgebiet3@merzig-wadern.de

Öffnungszeiten:

montags bis freitags: 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr
 montags bis donnerstags: 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr